

HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2014/2015

A. Geplante Rechtsänderungen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem eine ganze Reihe von wichtigen Rechtsänderungen für das Jahr 2015 bei der Einkommensteuer und bei der Lohnsteuer enthalten sind. Die Bundesländer haben darüber hinaus weitere steuerliche Gesetzesänderungen gefordert, über die in den nächsten Wochen im Parlament verhandelt wird. Der endgültige Gesetzestext soll erst unmittelbar vor Weihnachten vorliegen.

1. Einkommensteuer

Abzug von Ausbildungskosten

Die Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums direkt nach der Schule können nur bis 6.000 € pro Jahr als Sonderausgabe abgezogen werden. Hat der Student keine Einnahmen, läuft der Abzug ins Leere, da Sonderausgaben immer nur im Jahr der Zahlung abgezogen werden können. Ein Vortrag ins Folgejahr ist nicht möglich. Die Kosten einer Zweitausbildung oder eines Zweitstudiums, z.B. eines Master-Studiums, sind dagegen unbeschränkt als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben abzugsfähig. Werden noch keine Einnahmen erzielt, kann der entstehende Verlust unbefristet vorgetragen und mit späteren Einnahmen verrechnet werden.

Nach bisheriger Auffassung wird jede Ausbildung zu einem neuen Beruf als Erstausbildung akzeptiert, unabhängig von der Dauer der Ausbildung, z.B. die Ausbildung zum Rettungssanitäter während des Zivildienstes. Ein anschließendes Studium ist dann bereits die zweite Ausbildung mit vollem Abzug der Kosten. Die Bundesregierung plant, ab 2015 nur noch Ausbildungsgänge, die mindestens 18 Monate dauern, als Erstausbildung anzuerkennen.

Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen

Muss ein Einzelunternehmer eine Darlehensforderung gegenüber einer GmbH, an der er beteiligt ist, wegen wirtschaftlicher Probleme der GmbH abschreiben, kann der entstehende Verlust nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu 100 v.H. als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Ab 2015 soll die Abschreibung wie vor der Entscheidung des BFH nur noch zu 60 v.H. abzugsfähig sein, falls der Darlehensgeber zu mehr als 25 v.H. an der GmbH beteiligt ist oder in der Vergangenheit war. Dasselbe soll für Verluste aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten gelten, z.B. wenn der Gesellschafter aus einer Bürgschaft für die GmbH in Anspruch genommen wird.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen

Die Höchstbeträge für den Abzug von Beiträgen zur Altersversorgung, z.B. zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungswerken, sollen ab 2015 erhöht werden. Der Prozentsatz, zu dem die Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgabe abgezogen werden können, steigt seit 2005 um 2 v.H. pro Jahr. 2015 sind bei Selbständigen 80 v.H. der Beiträge, höchstens jedoch 19.200 € oder 38.400 € bei zusammenveranlagten Ehegatten abzugsfähig. 2014 ist der Abzug noch auf höchstens 15.600 € oder 31.200 € beschränkt. Bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern verringert sich der abzugsfähige Betrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung.